

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand Februar 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschliesslich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen finden keine Anwendung, es sei denn wir hätten ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Sie sind bei sämtlichen Bestellungen der Hunkeler AG Paper Processing, Wikon (HAG) anwendbar.
- 1.2 Nebst den Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist für beide Parteien nur verbindlich, was schriftlich vereinbart ist (Brief / Email).

2. Angebot

- 2.1 Mit der Anfrage wird der Lieferant aufgefordert, kostenlos ein schriftliches Angebot zu unterbreiten. Mit Abgabe eines schriftlichen Angebots wird gleichzeitig die Machbarkeit bestätigt. Abweichungen von der Anfrage bedürfen der eindeutigen Anzeige. Für den Umfang der Lieferung ist in jedem Fall allein die schriftliche Bestellung von HAG massgebend. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Gültigkeitsdauer festsetzt, ist dieses während 90 Tagen verbindlich.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung und Vertragsabschluss

- 3.1 Bestellungen und Abrufe von Ware und Dienstleistungen (inkl. Rahmenvertrag) sind nur dann verbindlich, wenn sie von HAG schriftlich erteilt wurden. Es ist in jedem Falle eine schriftliche Auftragsbestätigung einzureichen. Mündliche und telefonische Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.
- 3.2 Erkennt der Lieferant Irrtümer oder Unklarheiten der Bestellung, insbesondere bezüglich Machbarkeit, Menge, Preis oder Termin, ist er zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise und bleiben während der gesamten Abwicklung der Bestellung unverändert.
- 4.2 Die vereinbarten Lieferklauseln richten sich nach den jeweils aktuellen INCOTERMS 2010. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 4.3 Bei verspäteter Zustellung von verlangten Dokumenten oder Materialattesten behält sich HAG vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern

5. Ausführung der Bestellung

- 5.1 Fehlen besondere technische Angaben, Material- oder Qualitätsvorschriften, so sind vor Ausführung der Bestellung offene Fragen schriftlich mit HAG zu klären.
- 5.2 Änderungen des Vormaterials, des Herstellprozesses, des Unterpelieferanten oder der zur Herstellung verwendeten Produktionseinrichtungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Lieferant vorgängig das schriftliche Einverständnis von HAG erhalten hat.
- 5.3 Die Beauftragung von Subunternehmern und Unterpelieferanten enthebt den Lieferanten nicht von seiner ausschliesslichen Verantwortung für die gesamte Bestellung.
- 5.4 Bei der Ausführung sind die Vorschriften über die Qualitätssicherung gemäss der Norm ISO 9001 in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.
- 5.5 Der Lieferant wird eine schriftliche, mit allen erforderlichen Angaben versehene, ordnungsgemäße und rechtsgültig unterzeichnete Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware (präferenzierter Ursprungsnachweis) abgeben. Diese Erklärung ist HAG spätestens mit der ersten Lieferung zuzustellen. Der Lieferant wird HAG unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkung, Änderungen im präferenziellen Warenursprung, usw. nach nationalem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Für Güter ist die Zolltarifnummer anzugeben, für gelistete Güter auch die nationale Listenummer sowie die der USA, falls die Güter U.S. Wiederausfuhrbestimmungen unterliegen. Präferenzuelle Ursprungsnachweise sowie Konformitätserklärungen und -Kennzeichen des Herkunfts- bzw. Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse auf Anforderung.
- 5.6 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller auf das Produkt anwendbare Gesetze und Verordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung (z.B. Maschinen-Richtlinie / MaschV, Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit, RoHS, WEEE, REACH) sowie zur Übergabe der entsprechend vorgeschriebenen Konformitätserklärungen und dazugehöriger Dokumentationen. Alle technischen Arbeitsmittel haben die anerkannten Regeln der Technik, die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten und müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Unfälle und Berufskrankheiten versehen sein.
- 5.7 Der Lieferant hat angemessene Massnahmen implementiert, um sicher zu stellen, dass die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten den sich aus Section 1502 des Dodd-Frank Acts ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von sog. Konfliktmineralien (z.B. Tantal, Wolfram, Zinn oder Gold) entsprechen; die vom Lieferanten an den Auftraggeber gelieferten Materialien enthalten keine Konfliktmineralien,

welche direkt oder indirekt bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten finanzieren oder begünstigen.

- 5.8 Bei Abweichung des Produkts von der definierten Spezifikation behält sich HAG vor eine Bearbeitungspauschale von CHF 150,- in Rechnung zu stellen ungeachtet einer Geltendmachung weiterer ihr zustehender Ansprüche.
- 5.9 Der Lieferant führt vor dem Versand der Ware/Bestellung die Qualitätsprüfung durch und dokumentiert diese entsprechend. HAG führt im Grundsatz keine Wareneingangsprüfung durch. Mängel werden nach ihrer Feststellung gerügt. Der Lieferant garantiert dafür, dass die Lieferung die vereinbarten sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, die HAG auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen erwarten darf (z.B. Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch, aktueller Stand der Technik, Gesetzeskonformität usw.).

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Die Lieferung hat zum vereinbarten Lieferdatum (Fixtermin) am Bestimmungsort zu erfolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen und jede Warenposition muss eindeutig gekennzeichnet werden.
- 6.2 Lieferscheine müssen folgende Angaben enthalten:
- a. unsere Bestellnummer, Bestellposition, Materialnummer
 - b. Auftragsnummer, Name des Ansprechpartners
 - c. die genaue Liefermenge und Bezeichnung der Ware
 - d. Angaben über Teil- oder Restlieferungen
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, allfällige Terminüberschreitungen frühzeitig zu melden. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, befindet sich der Lieferant mit Verfall dieses Datums in Verzug. HAG ist von der Pflicht der Mahnung befreit.
- 6.4 Der Lieferant kann sich auf das Fehlen notwendiger, von HAG zu liefernden Unterlagen oder ergänzender Objekte bzw. Einzelteile nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 6.5 Lässt sich schon vor Fälligkeit der Lieferung voraussehen, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten. Ein Anspruch des Lieferanten auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.
- 6.6 Überlieferungen setzen die vorgängige schriftliche Zustimmung von HAG voraus. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, entsteht daraus für HAG keine Abnahmeverpflichtung.
- 6.7 Lieferungen vor den vereinbarten Terminen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Einwilligung von HAG. Ohne diese Einwilligung kann HAG die zu früh gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden oder bis zum Fälligkeitstermin an einem fremden Ort einlagern und die Zahlung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin aussetzen.

7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt im Zeitpunkt der Ablieferung am Bestimmungsort und wird durch INCOTERMS 2010 in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung spezifiziert. Bei Widersprüchen gehen letztere diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 7.2 Mehrauslagen wegen Teillieferungen oder Frachtzuschlägen (Express, Eilgut) infolge von Lieferverzögerungen werden nur übernommen, wenn sie durch HAG verursacht und vorgängig schriftlich bestätigt worden sind.
- 7.3 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Die Verpackung muss die Liefergegenstände wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und einer allfälligen Kurzlagerung bis max. 60 Tage schützen. Der Lieferant haftet für alle Schäden infolge unsachgemässer Verpackung, Verzollung und Nichtbefolgung von Transportanweisungen.

8. Entsorgung

- 8.1 Enthalten die gelieferten Produkte umweltgefährdende Stoffe im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, garantiert der Lieferant an HAG das Rückgaberecht.
- 8.2 HAG ist in jedem Falle berechtigt, Verpackungen, Gebinde etc. und die von ihm gelieferte Ware zur fachgerechten Entsorgung dem Lieferanten kostenlos zur Entsorgung zu retournieren.

9. Ersatzteile

- 9.1 Der Lieferant ist dafür besorgt, dass für alle von ihm gelieferten Produkte Ersatzteile oder kompatible Ersatzlösungen zu angemessenen Bedingungen während mindestens 15 Jahren nach letzter Lieferung oder nach Abkündigung geliefert werden können.

10. Gewährleistung und Beanstandungen

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Lieferung der Ware. HAG erwartet, dass die Ware durch den Lieferanten in einem mängelfreien Zustand angeliefert wird und ist nicht verpflichtet, die Ware des Lieferanten bei Ablieferung auch nur stichprobenweise auf Mängel zu prüfen. Mängel der Ware können während der ganzen Gewährleistungsfrist jederzeit, vor und/oder nach der Verarbeitung und/oder dem

- Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Lieferung vor, so hat HAG freie Wahl, Wandlung, Minderung, Nachbesserung durch den Lieferanten selber oder einen Dritten oder Lieferung anderer der Bestellung entsprechender Ware, je mit oder ohne Schadenersatz, zu verlangen. HAG kann dabei von diesen Ansprüchen für die gesamte Bestellung einheitlichen Gebrauch machen oder sie je für einen bestimmten Teil der Bestellung anwenden. Wenn Nachbesserung geleistet wird oder eine Ersatzlieferung erfolgt, beginnt die Gewährleistungsfrist von Neuem zu laufen. Zusätzlich ist HAG jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.
- 10.2 HAG ist berechtigt, sämtliche Kosten und Aufwendungen, die gegenüber dem Abnehmerkunden aus Gewährleistung für schadhafte bzw. mangelhafte Ware des Lieferanten entstanden sind, auf den Lieferanten zu überwälzen.
- 10.3 Der Lieferant hat für elektrontechnische Komponenten sowie für alle Teile, für welche diese Anforderung in der Produktspezifikation gefordert wird, die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicherzustellen. Auf Verlangen ist HAG Einblick in sämtliche Herstellunterlagen zu gewähren. Im Falle eines festgestellten Fehlers muss eine Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine sinnvolle Eingrenzung der Mengen schadhafter Teile / Produkte durchgeführt werden kann.
- 10.4 Der Lieferant bestätigt, dass durch die Benutzung oder Verfügung der Liefergegenstände keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant hält HAG diesbezüglich schad- und klaglos und wird in jedem Fall den Gebrauch der Leistung ermöglichen.
- 11. Technische Unterlagen / Geheimhaltung**
- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Bestellungen, Vorrichtungen usw., die HAG dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte stehen HAG zu. Auf Verlangen sind HAG alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant an HAG die Unterlagen und sämtliche Kopien ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 11.2 Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen das Logo oder Produkte von HAG erwähnt oder bildlich dargestellt werden, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von HAG.
- 11.3 Vom Lieferanten hinzugezogene Unterlieferanten und Subunternehmer müssen sich gegenüber dem Lieferanten zur gleichen Geheimhaltung verpflichten, zu der sich der Lieferant verpflichtet hat. Bei Verletzung von Geheimhaltungspflichten durch Unterlieferanten oder Subunternehmer haftet der Lieferant gegenüber HAG solidarisch mit dem Unterlieferanten bzw. Subunternehmer.
- 12. Inspektionsrecht beim Lieferanten und Arbeiten bei HAG**
- 12.1 HAG ist berechtigt die Ausführung der Bestellung zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. HAG kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitätsaudits durchführen.
- 12.2 Bei Arbeiten auf dem Gelände von HAG und im Auftrag von HAG sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen die allgemeinen und lokalen Sicherheitsvorschriften zu befolgen.
- 13. Rechnung und Zahlungsbedingungen**
- 13.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung unverzüglich nach Versand der Ware einzusenden. Die Rechnung muss dieselben Referenzangaben beinhalten wie der Lieferschein (gemäss 6.2).
- 13.2 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung entweder 60 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung netto oder 30 Tage nach Erhalt der Ware und Rechnung mit 2% Skonto; Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.
- 13.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegen HAG an Dritte abzutreten.
- 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Standort CH-4806 Wikon, Schweiz.
- 14.2 Gerichtsstand für den Lieferanten und HAG ist Willisau, Schweiz. HAG ist auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen
- 14.3 Anwendbar ist das schweizerische Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens von 1980 (Wiener Kaufrecht).
- 14.4 Sollte eine Klausel dieses Dokuments ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Klauseln davon unberührt. Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle früheren Versionen.